



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die  
gemeinsame Unterhaltung der baulichen  
Maßnahmen für die Wiederbegeharmachung des  
Uferweges und des Wiedererlebbarmachens der  
Marienschlucht**

**(kurz: Kooperationsvereinbarung Unterhalt  
Marienschlucht)**

zwischen der

Stadt Konstanz

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Uli Burchardt, Kanzleistr. 15,  
78462 Konstanz

Gemeinde Allensbach

vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Friedrich, Konstanzer Str. 12,  
78476 Allensbach

Gemeinde Bodman-Ludwigshafen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph Stolz, Hafenstr. 5,  
78351 Bodman-Ludwigshafen

Es wird folgende Vereinbarung geschlossen:

**Präambel:**

Nachdem am 6. Mai 2015 in Folge starker Regenfälle ein Erdbeben mit tödlichem Ausgang in der Marienschlucht niedergegangen und den Wandersteg in der Marienschlucht zerstört hatte, haben die Kommunen die Sicherheitsprüfung ausgeweitet und den Bereich zunächst gesperrt. Stück für Stück wird nun in den kommenden Jahren der Bereich, der in sechs Teilbereiche gliedert wurde, wieder

geöffnet. Neben baulich-strukturellen Änderungen wird die Sicherheit durch Überwachungssysteme und ein Rangerkonzept deutlich erhöht.

Um diese gemeinsame Aufgabe sinnvoll umzusetzen, ist eine überörtliche Zusammenarbeit notwendig. Das, sich über drei Gemarkungen erstreckende Gebiet ist touristisch, wie auch für die Naherholung der örtlichen Bevölkerung, von hoher Bedeutung. Nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) können u.a. die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Anlagen der Naherholung zu Pflichtaufgaben erklärt werden. Da keine neue Rechtsperson (Zweckverband, Gemeindeverwaltungsverband oder Kommunalanstalt) geschaffen werden soll, haben sich die Gemeinden bereits 2020 entschieden, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung für den Bau der notwendigen Anlagen zu schließen. Die Regelungen der gemeinsamen Unterhaltung der Anlagen stellen eine weitere Aufgabe dar, die ebenfalls einen öffentlich-rechtlichen Vertrag erfordert. Da der letzte Bauabschnitt, der Uferweg zwischen Wallhausen und der Schlucht, noch nicht abschließend untersucht ist und daher noch nicht umgesetzt werden kann, handelt es sich hierbei um eine vorläufige Unterhaltsregelung für zunächst die Jahre 2024 und 2025. Die Marienschlucht hat Strahlkraft über die Gemarkungsgrenzen der drei Kommunen hinaus, so dass beabsichtigt ist weitere Kommunen hieran zu beteiligen, wie dies in der Vergangenheit für die Kosten der Müllentsorgung der Fall war. Die Kommunen sind sich einig, dass nach diesem Vertrag ein Anschlussvertrag getroffen werden soll, der die Erfahrungen der beiden Unterhaltsjahre berücksichtigt und weitere Kommunen einbinden soll.

Mit der Kooperationsvereinbarung soll die Kostenverteilung zwischen den Kommunen und damit die Sicherstellung der strukturellen Sicherheit gewährleistet werden.

## **§ 1 Gegenstand und Ziel der Vereinbarung**

Gemeinden und Landkreise können zur kommunalen Zusammenarbeit Zweckverbände, gemeinsame selbständige Kommunalanstalten bilden sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen, um bestimmte Aufgaben, zu deren Erledigung sie berechtigt oder verpflichtet sind, für alle oder einzelne gemeinsam zu erfüllen.

Die Gemeinden Allensbach, Bodman-Ludwigshafen und Konstanz haben bereits eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die baulichen Maßnahmen (Kooperationsvereinbarung Bau) -öffentlich bekanntgemacht am 25.06.2020-geschlossen. Für die laufende Unterhaltung der baulichen Anlagen schließen daher die drei Gemeinden mit diesem Vertrag eine weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Ziel, den ordnungsgemäßen Zustand der baulichen Anlagen und Wege zu erhalten.

Zu diesem Zweck wurde ein Gesamtkonzept erstellt, das die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umfasst:

- a) Erneuerung der Schiffsanlegestelle, diese ist bisher im Eigentum des Eigenbetriebes der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen und soll auch dort verbleiben (alleinige, eigentumsrechtliche Zuständigkeit daher bei Bodman-

Ludwigshafen, örtliche Zuständigkeit Allensbach), also nicht Bestandteil dieses Unterhaltungsvertrags.

- b) Herstellen einer alternativen Wegeführung von der Schlucht über den Burghof nach Wallhausen.
  - Die örtlichen Zuständigkeiten richten sich nach den Gemarkungsgrenzen, betroffen sind die Gemeinde Allensbach und die Stadt Konstanz. Ein Großteil des betroffenen Gebietes in diesem Abschnitt befindet sich im Eigentum des Landes (Staatsforst), daher wurde mit diesem eine separate Vereinbarung geschlossen, sowie mit den betroffenen privaten Eigentümern.
  
- c) Erstellen eines Kiosks mit WC auf einem Ponton, der an der Schiffsanlegestelle festgemacht werden kann. Ein öffentliches WC ist notwendig und mit dem Betrieb eines Kiosks gibt es auch eine Aufsicht vor Ort. Dieser Ponton soll nur während der Saison am Steg festgemacht und in den Wintermonaten nach Bodman verlagert werden.
  - Der Kiosk mit Ponton wird im Eigentum der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen errichtet, so dass die alleinige, eigentumsrechtliche Zuständigkeit bei der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen liegt. Der Kiosk ist ebenfalls nicht Bestandteil des Unterhaltungsvertrags.
  
- d) Bau einer Schutzhütte, die als Unterstand für Wanderer dient und am Fuße der Schlucht errichtet werden soll.
  - Die örtliche Zuständigkeit liegt hier bei der Gemeinde Allensbach.
  
- e) Eine Wegeführung direkt durch die Marienschlucht wird nicht mehr möglich sein, hier soll eine sicherere, alternative Wegeführung entlang der Hangkante geschaffen werden.
  - Die örtliche Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde Allensbach.
  
- f) Der Weg unterhalb des Mondfelsens soll wieder begehbar gemacht werden. Hierfür sind Sicherungen am und auf dem Hang vor herabfallenden Bäumen und Felsbrocken erforderlich. Dazu ist es notwendig Sonden und elektronische Überwachungssysteme in den Fels zu verankern. Ferner soll eine Toranlage vor und nach dem Mondfels unterhalb am Weg installiert und je nach Gefahrensituation geöffnet oder geschlossen werden.
  - Die örtliche Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde Allensbach.
  
- g) Um den Uferweg von der Schlucht direkt nach Wallhausen wieder begehen zu können, ist die Sicherung des Hangs und die Wiederherstellung des Weges (Unterspülungen) erforderlich.
  - Die örtliche Zuständigkeit liegt hier bei der Gemeinde Allensbach und der Stadt Konstanz. Ein Großteil des betroffenen Gebietes auf der Gemarkung Konstanz befindet sich im Eigentum des Landes (Staatsforst).

Die vorgenannte Maßnahme a) ist bereits umgesetzt und befindet sich im Eigentum der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen. Die bereits fertiggestellten Maßnahmen b) sowie die weiteren noch folgenden Maßnahmen d), e), f) und g) liegen in der gemeinsamen Verantwortung und Unterhaltslast der drei Gemeinden.

Für die noch auszuführende Maßnahme c), die ebenfalls im Eigentum der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen stehen soll (Ponton mit Kiosk und Toilette), verbleibt die Unterhaltungslast bei der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen.) Somit teilen sich die drei Gemeinden die Unterhaltslasten für die vorgenannten Maßnahmen b), d), e), f) und g).

## **§ 2 Aufgaben, Zuständigkeiten, Sicherheitsausschuss und Mitwirkung**

Die Öffnung der Marienschlucht und der Wege betrifft alle drei Nachbargemeinden und kann sinnvoll nur einheitlich bzw. gemeinsam wirtschaftlich und zweckmäßig wahrgenommen werden. Die Gemeinden Bodman-Ludwigshafen, Allensbach und Konstanz schließen daher mit diesem Vertrag eine weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die die Unterhaltungslasten für die baulichen Anlagen regelt. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldbestandes ist davon nicht berührt und steht in der Unterhaltungslast der jeweiligen Waldeigentümer. Die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen ist durchführende Gemeinde. Sie hat bereits federführend die Planung, Finanzierungsverwaltung und Umsetzung der Maßnahmen a) und b) durchgeführt und verpflichtet sich, die oben genannten Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen und wie eine Erledigungsaufgabe i.S.d. § 61 Abs. 3 GemO zu behandeln.

Im Rahmen des Rangerkonzepts wird ein Sicherheitsausschuss eingesetzt, welcher sich aus Vertretern der beteiligten Kommunen, den Eigentümern, dem Ranger, den zuständigen Förstern und fachkundigen Planern zusammensetzt. Der Sicherheitsausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung in welcher u.a. die Verteilung der Verantwortlichkeiten festgeschrieben wird. Der Sicherheitsausschuss kann nach eigenem Ermessen weitere Mitglieder berufen.

Abweichend hiervon wird die durchführende Gemeinde mit der Erfüllung der sich ergebenden Aufgaben beauftragt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Zusammenhang mit den obigen Maßnahmen handelt. Die Aufgaben der laufenden Verwaltung i.S.d. § 44 Abs. 2 GemO bestimmen sich nach den Verhältnissen der durchzuführenden Gemeinde. Ergänzend bestimmen die Vertragspartner, dass jedenfalls ab einem Vorgangswert in Höhe von 25.000 € kein Geschäft der laufenden Verwaltung mehr vorliegt.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann mit Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg ein Wechsel der durchführenden Gemeinde beschlossen werden.

Mit dieser Vereinbarung werden die Mitwirkungsrechte und -pflichten bei der Umsetzung der unter § 1 genannten Aufgaben insbesondere wie folgt festgelegt:

- a) die durchführende Gemeinde erledigt die anstehenden Aufgaben aller drei oben genannter Gemeinden wie eine Erledigungsaufgabe nach § 61 GemO,
- b) vor der Auftragsvergabe von Maßnahmen, die eine finanzielle Belastung von voraussichtlich mehr als 25.000 € pro Maßnahme verursachen, hat eine Abstimmung mit den beiden anderen Gemeinden stattzufinden und je nach Höhe der Aufwendungen ist entsprechend des jeweiligen Ortsrechts/Hauptsatzung in den jeweiligen Gremien der einzelnen Gemeinden ein separater Projektbeschluss zu fassen.

### **§ 3 Kostentragung**

Die Kosten für die Verkehrssicherung der Wegeführungen, für die technische Überwachung, für die Vermarktung, für den Sicherheitsausschuss sowie für die Umsetzung des Rangerkonzepts, welches alle drei Gemarkungen umfasst, incl. regelmäßiger Kontrollen und Dokumentationen, werden auf eine Höhe von jährlich 120.000,- € taxiert.

Dieser Aufwand wird von den drei Kommunen zu gleichen Teilen getragen.

Sofern weitere Körperschaften / Partner sich an der Finanzierung der Gesamtmaßnahme oder einzelner Maßnahmen beteiligen, reduzieren sich die jeweiligen Kosten der drei Gemeinden anteilig, soweit nichts anderes vereinbart wird.

Zur finanziellen Abwicklung wird im Fonds „Marienschlucht“ der bestehende erste Deckungskreis aktiviert (1. Deckungskreis - bisheriger lfd. Unterhalt, 2. Deckungskreis - Erstellen eines Gesamtkonzeptes, 3. Deckungskreis - Umsetzung der Baumaßnahmen). Die beteiligten Gemeinden erhalten ein Einsichts- und Prüfungsrecht für diesen Fonds. Eine regelmäßige Rechnungslegung, mindestens aber einmal im Jahr die Vorlage des Rechnungsabschlusses wird zugesichert.

Der Fonds wird von der durchführenden Gemeinde Bodman-Ludwigshafen geführt, sämtliche Zahlungen werden über diesen Deckungskreis des Fonds geleistet.

Die Kosten, die den Kommunen aus ihrer Zusammenarbeit entstehen, insbesondere Personal-, Raum- und Sachkosten, tragen die jeweiligen Kommunen selbst.

### **§ 4 Geltungsdauer, Beendigung des Vertrages, Schadensersatz**

Diese Vereinbarung gilt für die Jahre 2024 und 2025.

### **§ 5 Genehmigung, Bekanntmachung und Inkrafttreten**

Die Vereinbarung bedarf gem. § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg.

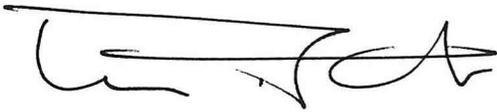
Die Vereinbarung und ihre Genehmigung sind von der Stadt Konstanz, der Gemeinde Allensbach und der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen öffentlich bekanntzumachen. Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

## § 6 Schlussbestimmungen

Sollte eine der zuvor getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden vielmehr eine neue Regelung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

Konstanz, 11. 06. 2024



Uli Burchardt  
Oberbürgermeister



Allensbach, 19. 06. 2024



Stefan Friedrich  
Bürgermeister



Bodman-Ludwigshafen, 20. 06. 2024



Christoph Stolz  
Bürgermeister





# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

## Genehmigung

Die am 20.06.2024 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Konstanz, der Gemeinde Allensbach und der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen über die gemeinsame Unterhaltung der baulichen Maßnahmen für die Wiederbegehbarmachung des Uferweges und des Wiedererlebbarmachens der Marienschlucht wird gemäß § 25 Abs. 5 GKZ genehmigt.

Freiburg i. Br., den 08.07.2024

Regierungspräsidium Freiburg

  
Vanessa Jäger

